VO/BV/30-135/2024
Beschlussvorlage
öffentlich

Korrektur der Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 28 „Mittenkamp“ – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Organisationseinheit:	*Datum*
Bauverwaltung	20.06.2024
Vorlagenersteller:	*Antragsteller:*
Jeannine Haufschild	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Papendorf (Vorberatung)	24.09.2024	N
Gemeindevertretung Papendorf (Entscheidung)	01.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag
Für die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 28 „Mittenkamp“ wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Sachverhalt
Am 12.12.2023 hat die Gemeindevertretung die Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 28 „Mittenkamp“ beschlossen. Der Aushang der Satzung erfolgte in den laut Hauptsatzung vorgesehenen Schaukästen vom 12.01.2024 bis zum 27.01.2024.

§ 5 Satz 1 der Satzung hatte folgenden Wortlaut: „Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Papendorf in Kraft.“

Die Bekanntmachung erfolgt laut § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung nur noch als Aushang an der Bekanntmachungstafel am Mehrgenerationenhaus, Alte Schule 1 in Papendorf. Satz 1 des § 5 der Veränderungssperre ist somit unrichtig.

Weiterhin stimmt der Text des § 5 Satz 1 der Satzung nicht mit dem in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2023 beschlossenen Text überein.

Eine vorhergehende Ausfertigung der Satzung über die Veränderungssperre erfolgte nicht (formeller Fehler). Dies ist Voraussetzung für deren Wirksamkeit und folgt aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 5 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Diese Mängel können durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB richtiggestellt und rückwirkend durch Ausfertigung und erneuter Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen
Ja, im Rahmen der Haushaltsplanung.

a.) bei planmäßigen Ausgaben:	**Deckung durch Planansatz in Höhe von:**	0,00 €

Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei vom Plan abweichenden Ausgaben:		**Deckung erfolgt über:**	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €

Anlage/n

1	2023-12-12 GV 30 TOP 7.4 sao - Beschluss Veränderungssperre (öffentlich)
2	Satzung Veraenderungssperre fuer B-Plan Nr. 28 Mittenkamp (öffentlich)
3	Geltungsbereich Mittenkamp (öffentlich)

Beschlussauszug
aus der
21. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Papendorf
vom 12.12.2023

Top 7.4 Beschluss über die Satzung einer Veränderungssperre
VO/BV/30-112/2023

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf beschließt:

1) die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mittenkamp“ entsprechend Anlage 1, für den der Aufstellungsbeschluss VO/BV/30-111/2023 gefasst wurde.
2) die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch nach Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	1

Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Papendorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mittenkamp“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in den jeweilig gültigen Fassungen hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Papendorf in ihrer Sitzung am 12.12.2023 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

§1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mittenkamp“ (Gemarkung Papendorf) wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre festgesetzt. Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben.
Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen gemäß § 14 Abs 1 BauGB
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs.2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§5

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 28 „Mittenkamp“ der Gemeinde Papendorf rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Papendorf, den ……

_____
Jürgen Ahrens
Bürgermeister

- Anlage 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mittenkamp“

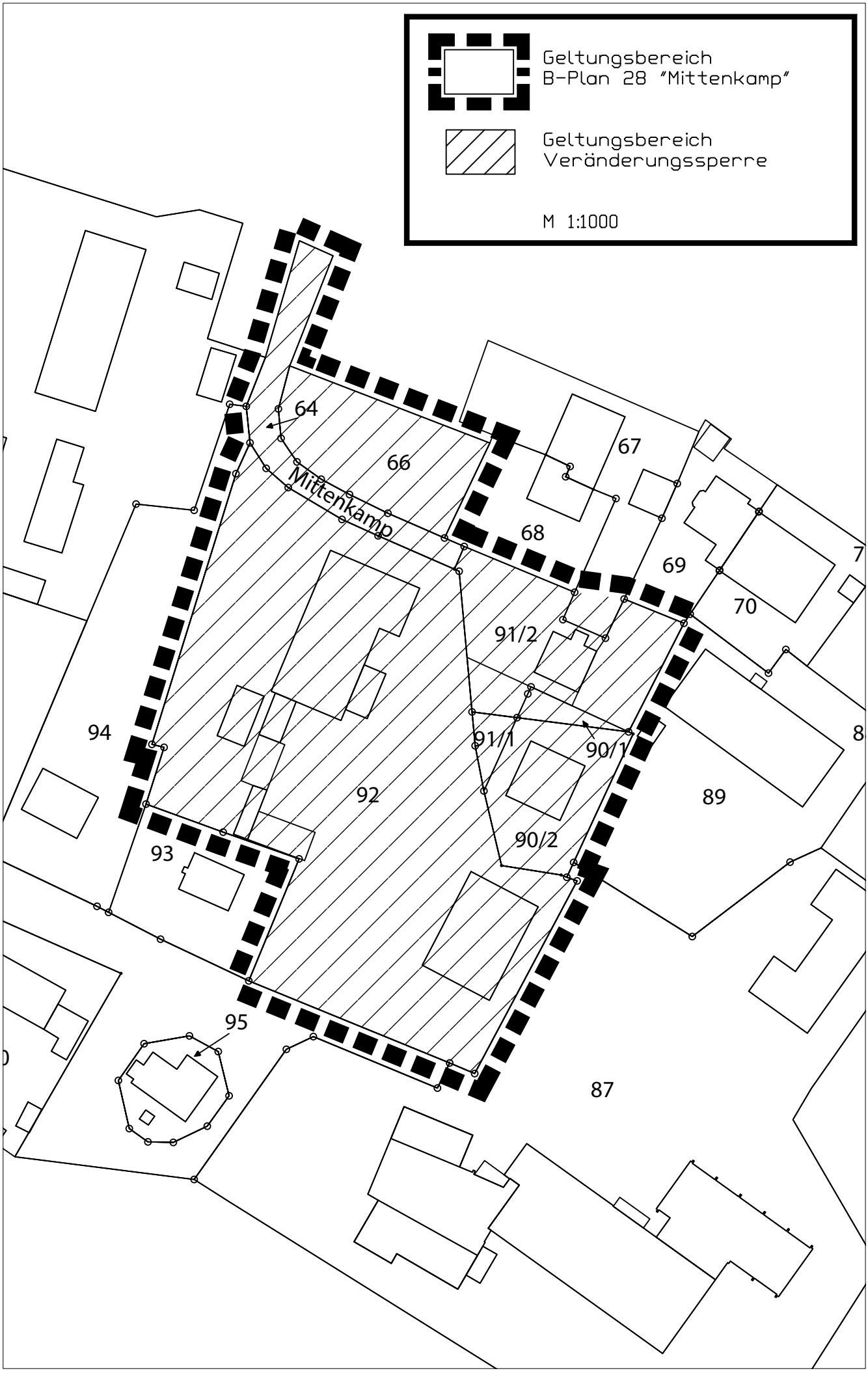
Geltungsbereich
B-Plan 28 "Mittenkamp"
Geltungsbereich
Veränderungssperre
M 1:1000
64
66
Mittenkamp
67
68
69
70
7
91/2
94
91/1
90/1
8
92
89
93
90/2
95
87